Beste Bank für Geschäftskunden

SPARKASSE FULDA siegt bei aktuellem Focus-Money-City-Contest

Von **Volker Nies**

Das Team der Sparkasse Fulda kann sich über eine viel beachtete Auszeichnung freuen. Es hat beim Focus-Money-City-Contest 2017 die besten Ergebnisse in der Geschäftskundenberatung erzielt und ist damit Testsieger in Fulda. Die Sparkasse setzte sich mit einer Gesamtnote von 1,70 gegen die regionalen Mitbewerber durch.

Über den Focus-Money-Award für die Sparkasse Fulda freuen sich (von links) Vorstandvorsitzender Alois Früchtl, Torsten Kramm (Leiter Firmenkundencenter) und stellvertretender Vorstandsvorsitzender Uwe Marohn. Foto: privat

Vorstandsvorsitzender Alois Früchtl sagt: „Die gesamte Sparkassenmannschaft arbeitet jeden Tag engagiert für unsere Kunden. Wir freuen uns deshalb sehr, dass wir uns in diesem unabhängigen, anonymen Test bewähren konnten."

Das Institut für Vermögensaufbau war in mehr als 200 deutschen Städten unterwegs. Es ermittelte für jede Stadt das Kreditinstitut, in dem es die beste Beratungsleistung und den überzeugendsten Service erlebte. Bei dem Test vereinbaren professionelle Testkunden einen Termin und erklären, sie seien als Geschäftsinhaber auf der Suche nach einer Hausbank zur Abwicklung des geschäftlichen Zahlungsverkehrs und interessierten sich für weitere Leistungen der Bank.

Die Beratungsqualität bewerten sie unmittelbar nach dem Testgespräch nach mehr als 60 Kriterien. Hier geht es um die Vorbereitung des Kontakts, die Atmosphäre und auch um die Nachbetreuung. Vor allem aber halten die Tester fest, ob die Berater sachgerecht, engagiert und kundenorientiert arbeiten. Mit dem digitalen Wandel ändern sich auch die Ansprüche der Kunden. Gerade Geschäftsleute besuchen oft die Website, schicken eine Mail, chatten vielleicht sogar mit einem Mitarbeiter. Deshalb bezieht der Test seit diesem Jahr auch die digitale Kommunikation ein. Bei den über 20 Service-Kriterien geht es also nicht nur um Freundlichkeit, Gestaltung der Filiale und telefonische Erreichbarkeit, sondern auch um den Internetauftritt und die Möglichkeiten, per Mail, Chat oder Messenger-Dienste Kontakt herzustellen.

Torsten Kramm, Leiter des Firmenkundencenters der Sparkasse Fulda, sieht die langjährige Qualität bei der Beratung gewerblicher Kunden durch die Focus-Money-Auszeichnung bestätigt. „Wichtig ist uns nicht nur das konkrete Anliegen des Kunden, sondern immer auch die Gesamtschau auf seine Situation" , erklärt Torsten kramm.

Dranbleiben!

Gut so! Der Handel, die Industrie- und Handelskammern sowie die Städte und Gemeinden in Hessen fordern vernünftige Regeln für die Organisation verkaufsoffener Sonntage. Die derzeit geltende rechtliche Konstruktion, dass lediglich ein überragend großes Fest Anlass für eine Sonntagsöffnung sein darf, ist schon lange nicht mehr überzeugend. Wegen dieser untauglichen Rechtsgrundlage ist es fast unmöglich, rechtssichere verkaufsoffene Sonntage zu veranstalten. Jetzt hat der Hessische Verfassungsgerichtshof sogar eine Sonntagsöffnung zur Internationalen Automobil-Ausstellung (IAA) in Frankfurt gekippt.

In Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen, wo ähnliche Regelnwie in Hessen galten, haben die Landtage begonnen, ihre Gesetze zur Sonntagsöffnung zu überarbeiten. Ziel ist es, für alle Beteiligten Rechtssicherheit zu schaffen. Die Zahl der Verkaufssonntage soll begrenzt bleiben.

Im Hessischen Landtag hingegen hat ein supergroßes Bündnis aus CDU, SPD, Grünen und Linken entschieden, das Sonntagsgesetz nicht anzupacken. Allein die FDP drängt auf Veränderungen. Das reicht nicht.

Deshalb ist es gut, wenn sich der Handel und der Städte- und Gemeindebund deutlich zu Wort melden. Doch die Kammern und die Bürgermeister müssen in Sachen Verkaufssonntage weiter Druck machen. Sonst wird sich nichts bewegen.

Volker Nies

Zwei Gründerwettbewerbe im Endspurt

CHALLENGE IN FULDA und Landespreis: Bald Bewerbungsschluss

Für die Fuldaer Gründer-Challenge und den Hessischen Gründerpreis endet in den nächsten Tagen die Bewerbungsfrist.

Für den Hessischen Gründerpreis endet die Bewerbungsfrist am Montag, 21. August. Auch wer nicht gewinnt, profitiert: Die Teilnehmer werden vom Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen KPMG mit Trainings und Netzwerkmöglichkeiten unterstützt. Bewerben können sich hessischen Unternehmen, die nicht länger als fünf Jahre am Markt sind. Ideen und Konzepte werden nicht ausgezeichnet. Der Gründerpreis wird in drei Kategorien vergeben: Mutige Gründung (Start aus schwieriger persönlicher Situation); Geschaffene Arbeitsplätze (Zahl und Qualität der Arbeitsplätze); Innovative Geschäftsidee (Innovative Produkte oder neuartige Dienstleistungen).

Noch bis einschließlich Freitag, 25. August, können sich Gründer und junge Unternehmen für die erste Fuldaer Gründer-Challenge anmelden. Hier werden auch Ideen und Konzepte ausgezeichnet. Dabei handelt es sich um ein Business-Angel-Forum, das Gründer und Investoren zusammen bringt. Sieben Investoren sind bereit, die Gründer mit Rat und Kapital zu unterstützen. Die vier besten Bewerber stellen ihre Ideen und Pläne bei dem Gründer-Challenge-Abend am 21. September vor.

Die Gründer-Challenge ist eine Aktivität des zu einem virtuellen Gründerzentrum weiter entwickelten Gründernetzwerkes der Region. Die Regionale Wirtschaftsförderung hatte 2016 entschieden, das bis dahin im ITZ betriebene Gründerzentrum als virtualisierte Variante fortzusetzen. vn

WEB gruendertage-hessen.de/bewerbung/

WEB region-fulda.de/1-fuldaer-gruenderchallenge_7065.html

Wechsel vom Büro auf den Spielplatz

ELTERNZEIT gibt Unternehmern und Arbeitnehmern klare Regeln an die Hand

Von **Anna Franziska Hauer**

Viel zu schnell werden die Kleinen groß! Die meisten Eltern wünschen sich deshalb in den ersten Lebensjahren umso mehr, sich intensiv ihrem Kind widmen zu können. Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) gibt ihnen die Möglichkeit, sich hierfür eine Auszeit vom Beruf zu nehmen.

Viele sind jedoch verunsichert, wie die Elternzeit in der Praxis funktioniert. Wann und wie lange kann man Elternzeit in Anspruch nehmen und muss der Arbeitgeber zustimmen? Die gesetzlichen Regelungen sind teilweise so unübersichtlich gefasst, dass man sie nur mit Mühe verstehen kann. Dieser Beitrag bezieht sich auf alle Kinder, die ab dem 1. Juli 2015 zur Welt gekommen sind.

Eltern – auch Pflegeeltern und Adoptiveltern –, die in einem Arbeitsverhältnis stehen,

RECHTSFRAGEN IM FIRMENALLTAG

können für die Erziehung und Betreuung eines mit ihnen im selben Haushalt lebenden Kindes Elternzeit beanspruchen, um dieses selbst zu betreuen und zu erziehen.

Jedem Elternteil stehen insgesamt 36 Monate unbezahlte Auszeit bis zum dritten Geburtstag des Kindes zu, davon können 24 Monate auch zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes eingesetzt werden. Jeder Elternteil kann seine Elternzeit grundsätzlich auf drei Zeitabschnitte verteilen. Selbstverständlich ist es auch möglich, dass beide Elternteile ihre jeweilige Elternzeit ganz oder teilweise auf denselben Zeitraum legen.

Damit der Arbeitgeber Planungssicherheit hat, muss ihm die Elternzeit, die innerhalb der ersten drei Lebensjahre des Kindes genommen werden soll, sieben Wochen vor Antritt schriftlich angemeldet werden. Wird diese Frist versäumt, verschiebt sich der Beginn der Elternzeit entsprechend nach hinten. Elternzeit, die nach dem dritten Geburtstag des Kindes eingesetzt werden soll, muss sogar 13 Wochen vor Beginn der Elternzeit beantragt werden.

Anna Franziska Hauer

Mit der erstmaligen Anmeldung der Elternzeit muss zugleich verbindlich erklärt werden, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren die Elternzeit genommen werden soll. Mit Zustimmung des Arbeitgebers ist eine Verlängerung oder Verkürzung der Elternzeit möglich. In Unternehmen, die mindestens 15 Arbeitnehmer beschäftigen, haben Eltern unter gewissen Voraussetzungen auch einen Anspruch darauf, während der Elternzeit in Teilzeit zu arbeiten.

Während der Elternzeit besteht Sonderkündigungsschutz. Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis grundsätzlich ab dem Zeitpunkt, von dem an Elternzeit verlangt worden ist, nicht kündigen. Eine Kündigung kann jedoch in besonderen Fällen erfolgen, wenn die zuständige Behörde die Kündigung zuvor für zulässig erklärt hat. Befristeten Arbeitsverhältnissen laufen allerdings trotz Elternzeit aus!

Mit dem Ende der Elternzeit lebt das Arbeitsverhältnis zu den Bedingungen, die vor der Elternzeit galten, automatisch wieder auf. Hat der Arbeitnehmer während der Elternzeit in Teilzeit gearbeitet, gilt mit Ende der Elternzeit wieder die ursprüngliche Arbeitszeit.

Der Gesetzgeber eröffnet Eltern viele Gestaltungsmöglichkeiten, um Zeit für die Betreuung und Erziehung ihres Kindes zu haben. Die Elternzeit kann grundsätzlich unabhängig vom Bezug von Elterngeld in Anspruch genommen werden. Zu der finanziellen Seite der Elternzeit – dem „Elterngeld" – wird dieser Beitrag in der nächsten Ausgabe in dieser Rubrik fortgesetzt werden.

Anna Franziska Hauer ist Rechtsanwältin bei Greenfort Rechtsanwälte in Frankfurt